

Kurzmitteilung

Von:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV)

Abteilung 4 – Forst und Naturschutz

Referat 45 - Landschaftsplanung, -entwicklung, Erholung

Bearbeiter: Frank Fiedler Tel.: (0331) 866 - 7599 (Mon. - Don. vormittags)

Anschrift: Albert-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam

e-mail: frank.fiedler@mluv.brandenburg.de

Fax: (0331) 866 - 7158

An: **LSB, Frau Dr. Schneider, Schopenhauerstr. 34, 14467 Potsdam;**

LSB, Herrn Dorf, Waldstr. 75, 15732 Eichwalde;

MBJS, Referat 25, Herrn Tomisch;

Datum: 09.06.08

Anlage: Pressemitteilung vom 30.05.08

Breitensport im Landeswald

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Pressemitteilung zur Klärung der Frage, die bei der AG Sport - Sitzung vom 28.05. angesprochen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fie



Ministerium
für Ländliche Entwicklung
Umwelt und
Verbraucherschutz

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Presseinformation

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Pressesprecher: Dr. Jens-Uwe Schade
Telefon: 0331/ 866 7016
Fax: 0331/ 866 7018
Funk: 0172/ 392 72 02
Internet: www.ml.uv.brandenburg.de
E-Mail: jens-uwe.schade@ml.uv.brandenburg.de

30. Mai 2008

Brandenburgs Landeswald offen für den Breitensport

Potsdam - Für Sportveranstaltungen gemeinnütziger Träger des Breitensports, die in landeseigenen Wäldern stattfinden, wird ab dem 1. Juni 2008 kein Entgelt erhoben. „Mit dieser Regelung wollen wir den Breitensport unterstützen und die Durchführung von Veranstaltungen im Landeswald erleichtern“, erläuterte Brandenburgs Agrar- und Umweltminister Dietmar Woidke (SPD).

Brandenburgs Waldgesetz fordert die grundsätzliche Gestattung von organisierten Veranstaltungen im Wald durch den Waldeigentümer. Damit sollen Interessenkonflikte zwischen Organisatoren von Sportveranstaltungen und Waldeigentümern verhindert werden. Auch Belangen des Naturschutzes soll damit Rechnung getragen werden.

Brandenburgs Wald umfasst mehr als eine Million Hektar, wovon rund 300.000 Hektar im Eigentum des Landes Brandenburg stehen. Die Ämter für Forstwirtschaft sind in diesen Fällen für die Gestattungen im Sinne des Waldgesetzes zuständig.

Die neue Regelung betrifft nicht den Privat- und Kommunalwald. Dort muss weiterhin die Erlaubnis vom jeweiligen Eigentümer eingeholt werden. Bei Bedarf leisten die Ämter für Forstwirtschaft auch dabei Unterstützung.

Unabhängig von der neuen Regelung besteht ein Recht für jedermann, den Wald zu betreten. Lauftreffs, Radtouren und Waldausflüge von Gruppen und Vereinen sind somit auf Waldwegen auch weiterhin erlaubnisfrei.